

B e n u t z u n g s s a t z u n g
für das Bürgerhaus „Ehemalige Schule“
der Ortsgemeinde Weiler
vom 25.08.05

- § 1 – Allgemeines
- § 2 – Art und Umfang
- § 3 – Pflichten der Benutzer
- § 4 – Haftung
- § 5 – Anerkennung der Benutzungssatzung
- § 6 – Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Bürgerhaus „ehemalige Schule“ steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Weiler.
- (2) Soweit es nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungssatzung allen Vereinen und Gruppen im Rahmen des Benutzungsplanes für Übungszwecke und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung, ferner allen Bürgern für private Feiern sowie der örtlichen Gastronomie.
- (3) Das Bürgerhaus „Ehemalige Schule“ steht für Feierlichkeiten im Rahmen des Polterabends zur Verfügung. Das Poltern selbst wird nicht gestattet.

§ 2

Art und Umfang

- (1) Die Gestattung der Benutzung ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen.
- (2) Die regelmäßige Benutzung wird in einem Benutzerplan geregelt, der mit den Vereinsvorsitzenden und Gruppen abgesprochen wird. Eine Abtretung an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig. Über die Benutzung im Einzelfall entscheiden der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten. Aus wichtigen Gründen, z. B. dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung.
- (3) Das Hausrecht im Bürgerhaus „Ehemalige Schule“ steht der Ortsgemeinde und deren Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei der Nutzung im Rahmen des Benutzungsplanes sowie bei Feiern und Veranstaltungen steht das Hausrecht auch dem Nutzer zu.
- (4) Das Fußballspielen im Bürgerhaus „Ehemalige Schule“ ist nicht gestattet.

§ 3

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer müssen das Bürgerhaus „Ehemalige Schule“ pfleglich behandeln. Auf schonende Behandlung aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Beschädigungen aufgrund der Benutzung sind sofort dem Ortsbürgermeister zu melden. Unberührt davon sind schadensmindernde Maßnahmen durchzuführen.
- (2) Die Kosten für die Unterhaltung (Strom, Heizung und Wasser) sind von den Benutzern so gering wie möglich zu halten.
- (3) Die Durchführung des Übungs- und Benutzungsbetriebes setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Ortsgemeinde namentlich zu benennen.
- (4) Alle Einrichtungen des Bürgerhauses „Ehemalige Schule“ dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung benutzt werden. An den technischen Einrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.
- (5) Nach Abschluss der Benutzung ist das Bürgerhaus „Ehemalige Schule“ und das Grundstück in einen einwandfreien Zustand zu versetzen, insbesondere sind alle Einrichtungsgegenstände in die dafür vorgesehenen Räume zu bringen.
- (6) Der anfallende Müll ist vom jeweiligen Benutzer auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (7) Für große Veranstaltungen kann eine besondere Regelung getroffen werden.

§4

Haftung

- (1) Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendungen von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- (2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und der Zugänge zu diesen Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte.
- (4) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 838 BGB bleibt hiervon unberührt.

- (5) Der Benutzer haftet für alle Schäden und Verunreinigungen, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, am Grundstück und an den Zugangswegen durch die unsachgemäße Benutzung entstehen.

§ 5

Anerkennung der Benutzungssatzung

Mit der Inanspruchnahme des Bürgerhauses „Ehemalige Schule“ erkennen die benutzungsberechtigten Personen die Bedingungen dieser Benutzungssatzung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im „Vulkan-Echo“ der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen in Kraft.

Weiler den, 25.08.2009

Ortsgemeinde Weiler

(Schneiders)
Ortsbürgermeister

